

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 9) Verordnung,

den Beitritt der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 25ten Februar 1847.

Nachdem in Folge stattgefundener Verhandlungen neuerdings auch die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Regierung der Vereinbarung, welche nach Inhalt der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20ten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 256), vom 13ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 107), vom 12ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 38) und vom 4ten Januar 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1847, Seite 20) wegen erleichteter Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen mit der Königlich Preussischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Desauischen und Anhalt-Bernburgischen, sowie der Königlich Hannoverschen, Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen und den Fürstlich Neuss-Plauischen Regierungen ä. und j. Linie abgeschlossen worden, beigetreten ist und hierüber unter den theilhaftigen Regierungen entsprechende Ministerialerklärungen ausgesfertigt worden sind; so wie Solches und daß von nun an die Bestimmungen der erwähnten Verträge auch in den Beziehungen zu den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen in allen Punkten gegenseitige Anwendung leiden, insonderheit aber die von den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Behörden ausgehenden Passarten bei Reisen innerhalb des hiesigen Landes, auch wenn der Reisende zu denselben der Eisenbahnen sich nicht bedient, als genügende Legitimation der Inhaber zu betrachten sind, anzuordnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25ten Februar 1847.

Ministerium des Innern.
v. Falkenstein.

von Tischritzky.